

RS OGH 1988/11/29 4Ob93/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.1988

Norm

UWG §2 D4

ZPO §503 E4c3

Rechtssatz

Eine ausnahmsweise Überwälzung der Bescheinigungslast auf den in Anspruch Genommen ist gerechtfertigt, wenn die Divergenzen zwischen den Kistenpreisen und den handelsüblichen Marktpreisen bereits evident auf das Vorliegen einer manipulierten Preisgegenüberstellung hindeuten, bei welcher der Werbende den Anfangspreis zuvor bewußt überhöht angesetzt hat, um ein attraktives Werbemittel zu haben.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 93/88

Entscheidungstext OGH 29.11.1988 4 Ob 93/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0043374

Dokumentnummer

JJR_19881129_OGH0002_0040OB00093_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at